

Vorentwurf der interkantonalen Vereinbarung über die Digitalisierung des Gesundheitswesens

Fassung vom 25. August 2021

Der Kanton Freiburg,
der Kanton Waadt,
der Kanton Wallis,
die Republik und der Kanton Genf,
die Republik und der Kanton Jura,
(nachfolgend: die Vertragskantone)

eingesehen den Artikel 48 der Bundesverfassung,
eingesehen das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom
19. Juni 2015 und seine Ausführungsverordnungen,
eingesehen das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 und
seine Ausführungsverordnungen,

treffen folgende Vereinbarung:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Koordination der Politik der Vertragskantone im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens zur Unterstützung der kantonalen Gesundheitspolitik.

² Insbesondere hat sie zum Zweck:

- a. es Einzelpersonen zu ermöglichen, ihre gesundheitsbezogenen Daten zu verwalten, namentlich durch die Erfassung und Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten;
- b. die Patienten bei der Behandlung einzubeziehen, namentlich durch die Erleichterung ihres Zugangs zu ihren gesundheitsbezogenen Daten;
- c. die Qualität und die Sicherheit der Behandlung der Patienten zu verbessern und dabei ihre personenbezogenen Daten zu schützen und deren Sicherheit zu gewährleisten;
- d. die Zusammenarbeit der Vertragskantone im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens zu stärken;
- e. die Entwicklung von gemeinsam definierten und von den Gesundheitsdienstleistern gemeinsam genutzten Instrumenten und Verfahren zu fördern, um die Kontinuität und Koordination der Gesundheitsleistungen zu unterstützen und gleichzeitig ihre Wirtschaftlichkeit zu sichern;
- f. die nationale Gesetzgebung in Bezug auf das elektronische Patientendossier umzusetzen, insbesondere durch die Schaffung einer gemeinsamen Stammgemeinschaft.

³ Sie regelt:

- a. die Beitrittspflicht der Vertragskantone zur Organisation, die die gemeinsame Stammgemeinschaft im Sinne von Art. 9 der vorliegenden Vereinbarung verwaltet;
- b. die Anschlusspflicht der Gesundheitsdienstleister zur gemeinsamen Stammgemeinschaft im Sinne von Art. 9 der vorliegenden Vereinbarung;
- c. den Informationsaustausch zu Verwaltungszwecken zwischen den für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Vertragskantone und den Organisationen;
- d. die Verwendung zu statistischen Zwecken und die Abfrage von anonymisierten Daten in Zusammenhang mit Zusatzdiensten durch die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Vertragskantone, die Organisationen und die öffentlichen Forschungseinrichtungen;
- e. die konsequente Verwendung der AHV-Nummer durch die Organisationen und die Gesundheitsdienstleister.

⁴ Die in der vorliegenden Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Vereinbarung gelten als:

- a. *Digitalisierung des Gesundheitswesens*: die integrierte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Organisation, Unterstützung und Vernetzung aller Verfahren und der an diesen beteiligten Personen;
- b. *digitale Gesundheitsdienstleistung*: gesundheitsbezogene Dienstleistung, bei der Informations- und Kommunikationstechnologien verwendet und personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- c. *Organisation*: kooperative Einheit oder Struktur, die von zwei oder mehr Vertragskantonen geschaffen wird, um eine digitale Gesundheitsdienstleistung zu erbringen;
- d. *Basisleistung*: digitale Gesundheitsdienstleistung, die in einem Bundesgesetz geregelt und von einer Organisation erbracht wird;
- e. *Zusatzdienst*: digitale Gesundheitsdienstleistung, die dem Recht am Sitz der Organisation unterstellt ist, die ihn betreibt;
- f. *Nutzer*: natürliche Person oder Gesundheitsdienstleister, die bzw. der eine digitale Gesundheitsdienstleistung nutzt.
- g. *Gesundheitsdienstleister*: Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitsinstitutionen, die nach nationalem oder kantonalem Recht anerkannt sind und medizinische Behandlungen durchführen oder verschreiben oder Heilmittel oder andere Produkte in Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung abgeben.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Vereinbarung gilt:

- a. für die Vertragskantone hinsichtlich ihrer Beziehungen und gemeinsamen Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens;
- b. für die Organisationen als Betreiberinnen digitaler Gesundheitsdienstleistungen;
- c. für die Gesundheitsdienstleister als Nutzer von digitalen Gesundheitsdienstleistungen.

² Nicht geregelt ist darin die für die Gesundheitsdienstleister geltende Pflicht, ein Patientendossier nach den spezifischen kantonalen Regeln zu führen.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die Vertragskantone verpflichten sich dazu, ihr Handeln miteinander abzustimmen. Sie streben eine gemeinsame Entwicklung ihrer Politik und ihrer Vorhaben im

Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens und nach Möglichkeit die Bündelung ihrer Ressourcen zu diesem Zweck an.

Art. 5 Information

Die Vertragskantone informieren auf angemessene und koordinierte Weise die Bevölkerung, die Gesundheitsdienstleister, die Akteure und Sozialpartner und sonstige interessierte Kreise über die gemeinsam entwickelten politischen Massnahmen und Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens.

Art. 6 Strategische Steuerung

¹ Die Vertragskantone legen die strategische Ausrichtung der Politik und der Vorhaben in Bezug auf gemeinsam entwickelte digitale Gesundheitsdienstleistungen fest.

² Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Patienten, der Gesundheitsdienstleister, der Akteure und der Sozialpartner und ziehen sie, wenn nötig, bei der Festlegung der strategischen Ausrichtung der digitalen Gesundheitsdienstleistungen hinzu.

³ Die Regierungen der Vertragskantone regeln die organisatorischen Fragen und Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Vereinbarung durch gemeinsam verabschiedete Reglemente.

Art. 7 Umsetzung der digitalen Gesundheitsdienstleistungen

¹ Die Regierungen von zwei oder mehr Vertragskantonen können eine oder mehrere Organisation(en) schaffen, die in ihrem Auftrag für die Umsetzung von digitalen Gesundheitsdienstleistungen zuständig ist bzw. sind. In diesem Rahmen besteht ihr Auftrag darin:

- a. die ihnen gemäss nationaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben bei der Bereitstellung der Basisleistungen zu erfüllen;
- b. die Umsetzung, den Betrieb, die Verwaltung und die Aufrechterhaltung der digitalen Gesundheitsdienstleistungen zu koordinieren und zu diesem Zweck Verträge mit den notwendigen Technikanbietern einzugehen;
- c. mit den Nutzern die zur Verwendung digitaler Gesundheitsdienstleistungen notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen;
- d. alle sonstigen Massnahmen zu ergreifen, um die ihnen von den Vertragskantonen im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

² Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der vorliegenden Vereinbarung, organisieren sich die Organisationen eigenständig. Sie erlassen die für ihre Tätigkeit und den internen Betrieb notwendigen Regeln.

³ Bei der direkten oder indirekten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sorgen die Organisationen für die strikte Einhaltung der im Kanton ihres Sitzes anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes.

Art. 8 Finanzierung

¹ Vorbehaltlich der Finanzierung durch Dritte finanzieren die Vertragskantone die Umsetzung der Politik und der Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.

² Die Kantonsregierungen sind dafür zuständig, die Grundsätze für die Aufteilung der Finanzierung festzulegen.

³ Die Vertragskantone dürfen eine finanzielle Beteiligung der Nutzniesser der betreffenden Politik und Projekte auf ihrem Gebiet verlangen.

Kapitel III Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Gemeinsame Stammgemeinschaft

¹ Die Kantonsregierungen, die Initiatoren der vorliegenden Vereinbarung sind, schaffen gemeinsam eine Organisation, deren Auftrag insbesondere darin besteht, eine Stammgemeinschaft im Sinne des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier zu verwalten (nachfolgend: gemeinsame Stammgemeinschaft).

² Die Betriebsregeln der gemeinsamen Stammgemeinschaft werden in einem von den Kantonsregierungen verabschiedeten Durchführungsreglement der vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

³ Alle Kantone, die der vorliegenden Vereinbarung beitreten, sind verpflichtet, der Organisation beizutreten und ihre Betriebsregeln einzuhalten.

⁴ Die auf dem Gebiet der Vertragskantone ansässigen Gesundheitsdienstleister, die im Sinne des KVG in der kantonalen Planung anerkannt sind oder über ein Dienstleistungsmandat der Vertragskantone verfügen, sind verpflichtet, sich der gemeinsamen Stammgemeinschaft anzuschliessen.

⁵ Besondere Situationen, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung der Kantone in Bezug auf bestimmte Gesundheitsdienstleister auf ihrem Gebiet sind, bleiben vorbehalten.

⁶ Die Vertragskantone können Gesundheitsdienstleistern mit einem spezifischen Mandat den Anschluss an die gemeinsame Stammgemeinschaft auferlegen.

Art. 10 Austausch von Verwaltungsinformationen

¹ Die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Vertragskantone und die Organisationen sind berechtigt, die Verwaltungsinformationen auszutauschen, die zur Erfüllung der jeweiligen mit der vorliegenden Vereinbarung verbundenen Aufgaben notwendig sind.

² Die Grenzen des Austauschs von Informationen und der Verarbeitung der damit verbundenen Daten werden in einem Durchführungsreglement der vorliegenden Vereinbarung genauer festgelegt.

Art. 11 Verwendung der Daten zu statistischen und Forschungszwecken

¹ Die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden der Vertragskantone sowie die Organisationen und öffentlichen Forschungseinrichtungen sind berechtigt, die anonymisierten Daten in Zusammenhang mit Zusatzdiensten zu statistischen und Forschungszwecken zu verwenden.

² Die Umsetzung dieses Artikels unterliegt der strikten Einhaltung der Bestimmungen des EPDG und der anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

³ Welche Daten verarbeitet werden und welche Modalitäten für die Verarbeitung gelten, wird in einem Durchführungsreglement der vorliegenden Vereinbarung genauer festgelegt.

Art. 12 Konsequente Verwendung der AHV-Versichertennummer

Um die Identifikation der Nutzer zu erleichtern und aus Sicherheitsgründen sind die Organisationen und die Gesundheitsdienstleister befugt, unter strikter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung konsequent die Versichertennummer im Sinne der nationalen Gesetzgebung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung derjenigen Personen zu verwenden, die:

- a. die Nutzung einer Basisleistung oder eines Zusatzdienstes beanspruchen;
- b. in einem Vertragskanton medizinisch versorgt werden.

Kapitel III Kommissionen

Art. 13 Beratungskommission für die Digitalisierung des Gesundheitswesens

¹ Die Vertragskantone setzen eine Beratungskommission für die Digitalisierung des Gesundheitswesens (nachfolgend: die Beratungskommission) ein, deren Aufgabe es ist:

- a. Stellungnahmen und Empfehlungen über politische Massnahmen und gemeinsame Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens an die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Departemente der Vertragskantone abzugeben;
- b. die Organisationen bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen;
- c. Vormeinungen zu allen Fragen zu äussern, die ihr vorgelegt werden.

²Die Beratungskommission besteht aus zwei Mitgliedern pro Kanton aus den Bereichen Ethik, Gesundheit, Sozialwissenschaften, Informationstechnologie und Recht.

³Die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Departemente der Vertragskantone benennen die Mitglieder der Beratungskommission auf Vorschlag ihrer für das Gesundheitswesen zuständigen Dienststellen für eine Amtszeit von fünf Jahren, die zweimal verlängert werden kann.

⁴Die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Departemente der Vertragskantone erlassen die Regeln für die Arbeitsweise der Beratungskommission.

Art. 14 Interparlamentarische Kommission

¹Die Vertragskantone setzen eine interparlamentarische Kommission ein, die für die Geschäftsprüfung verantwortlich ist (nachfolgend: die interparlamentarische Kommission).

²Die interparlamentarische Kommission besteht aus drei Abgeordneten je Kanton, die von den Parlamenten nach ihren für die Bestellung von Kommissionen anwendbaren Verfahren bestimmt werden.

³Die interparlamentarische Kommission verfasst einen jährlichen Evaluationsbericht, der folgende Themen behandelt:

- a. die gemeinsamen strategischen Ziele der Vertragskantone im Sinne der vorliegenden Vereinbarung sowie ihre Umsetzung;
- b. die mehrjährige Finanzplanung;
- c. das Budget und die Abschlüsse der Organisationen;
- d. die Evaluation der von den Organisationen erzielten Ergebnisse.

⁴Wenn ein Vorhaben nicht von allen Kantonen, die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnen, gemeinsam durchgeführt wird, tagen nur die von den betreffenden Kantonen bestimmten Abgeordneten.

⁵Weiterhin sind die Bestimmungen des vierten Kapitels des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer) anwendbar.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Art. 15 Anwendungsbestimmungen

Die Regierungen der Vertragskantone erlassen die zur Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung notwendigen Bestimmungen in Form eines gemeinsam verabschiedeten Reglements.

Art. 16 Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen

¹Die Vertragskantone verpflichten sich, die bei der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten auf dem Wege der Schlichtung beizulegen.

²Sollte die Schlichtung scheitern, können die Vertragskantone in Anwendung von Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht Klage beim Bundesgericht einreichen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, wenn alle Vertragskantone sie ratifiziert haben.

² Vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen aller Vertragskantone steht die Vereinbarung anderen Kantonen zum Beitritt offen. Sie tritt in Kraft, sobald ihre Parlamente sie in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der betreffenden Kantone ratifiziert haben.

Art. 18 Änderung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung erfordern die Genehmigung aller Vertragskantone.

Art. 19 Kündigung

¹ Jeder Vertragskanton kann die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Vertragskantone bleiben die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Vertragskantons geschuldet.

³ Die vorliegende Vereinbarung bleibt so lange zwischen den Kantonen, die sie nicht kündigen, in Kraft, wie ihre Zahl mindestens zwei beträgt.

Art. 20 Dauer

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.